

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.05.1979

Geschäftszahl

3214/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0832/75 E 11. September 1975 RS 2

Stammrechtssatz

Ein Anspruch auf eine Verwendungszulage nach § 30a Abs 1 Z 3 GehG besteht:

1. Wenn der Beamte mit der Führung der Geschäfte der allgemeinen Verwaltung betraut ist; es genügt daher nicht, wenn er nur in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist.
2. Der Beamte muß ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung dieser Geschäfte tragen;
3. Die Verantwortung, die der Beamte zu tragen hat, muß über dem Maß an Verantwortung liegen, das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

Fehlt es auch nur an einer dieser drei Voraussetzungen, so besteht kein Anspruch auf eine Verwendungszulage nach der genannten Gesetzesstelle.